

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
KTS GmbH & Co. KG**  
Stand 05/2021

**A) Allgemeine Bedingungen**

**§ 1 Geltung dieser AGB**

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen der KTS GmbH & Co. KG (im Folgenden auch KTS genannt) und ihren Vertragspartnern (im Folgenden auch „Vertragspartner“, bzw. „Auftraggeber“ genannt) abgeschlossenen Vertragsverhältnissen. Die AGB gelten nur, wenn der jeweilige Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von Paragraph 310 Absatz 1 BGB ist.

(2) Die AGB gelten für alle Verträge, auch für Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte, die die KTS auf Verkäufer-, Lieferanten- und Auftragnehmerseite abschließt. Für die Art und konkrete Ausführung des Vertragsgegenstands sind die schriftlichen Vereinbarungen maßgebend. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung bzw. jedenfalls in der dem Vertragspartner zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, die die KTS auf Verkäufer-, Lieferanten- und Auftragnehmerseite mit dem Vertragspartner abschließt, ohne dass KTS in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Rahmen- bzw. Zusatzvereinbarungen, Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von KTS maßgebend.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

**§ 2 Abwehrklausel**

Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als KTS deren Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn KTS in Kenntnis der AGB des Vertragspartners die Leistung an diesen vorbehaltlos ausführen.

**§ 3 Schutzrechte, Vertraulichkeit**

(1) Der Vertragspartner ist zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen verpflichtet. Vertrauliche Informationen sind alle nicht offenkundigen technischen, wirtschaftlichen, persönlichen und anderen internen Vorgänge und Verhältnisse von KTS, die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bereits mitgeteilt wurden oder während der Vertragslaufzeit noch mitgeteilt werden. Hierzu gehören auch: Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulichen anzusehen sind. Der Vertragspartner hat diese als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse zu behandeln und dafür zu sorgen, dass Dritte (auch Familienangehörige und mit der Sache nicht befasste Mitarbeiter) von diesen vertraulichen Informationen nicht unbefugt Kenntnis erhalten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses so lange fort, wie Informationen nicht offenkundig sind. Beide Parteien sind verpflichtet, auf Wunsch der jeweils anderen Partei ihre Mitarbeiter eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen und der anderen Partei vorzulegen. Die Parteien werden für vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei keine Schutzrechtsanmeldung anstrengen.

(2) Soweit der Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer rechtmäßigen behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet ist, vertrauliche Informationen im Sinne von Absatz 1 offen zu legen, wird der Vertragspartner nur solche vertraulichen Informationen offen legen, die aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung bzw. Anordnung offen gelegt werden müssen, und sich nach besten Kräften

bemühen, dass die offen gelegten vertraulichen Informationen möglichst entsprechend dieser Vereinbarung behandelt werden. Der Vertragspartner wird KTS von dieser Verpflichtung unverzüglich schriftlich per Telefax oder per E-Mail unterrichten und KTS auf sein Verlangen dabei unterstützen, die vertraulichen Informationen soweit wie möglich zu schützen oder gerichtlich schützen zu lassen.

(3) An allen Unterlagen (z.B. Schriftstücke, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen, Muster, Proben, Modelle, Konstruktionen) sowie an vertraulichen Konzepten und Ideen, die dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt oder von KTS bezahlt werden, behält KTS sein Eigentum und alle urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. Die in Satz 1 genannten Unterlagen, Konzepte und Ideen dürfen ohne die vorherige Zustimmung durch KTS Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen ist nur im Rahmen der Erfordernisse des Vertragsverhältnisses sowie unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Weiter sind KTS die Unterlagen auf Verlangen jederzeit vollständig zurückzugeben, soweit der Vertragspartner die Unterlagen nicht zur Vertragserfüllung oder Benutzung der Lieferungen/Waren von KTS benötigt. Spätestens bei Nichterteilung des Auftrags oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Vertragspartner die vollständigen Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben, soweit er die Unterlagen nicht zur Benutzung der Lieferungen/Waren von KTS benötigt. Dritte, die bestimmungsgemäß mit den Unterlagen, Konzepten und Ideen in Kontakt kommen, sind vom Vertragspartner entsprechend zu verpflichten. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an den Unterlagen ist ausgeschlossen.

(4) Verstößt der Vertragspartner schuldhaft gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung aus Absatz 1 und 2, so ist er verpflichtet, für jeden Einzelfall des Verstoßes eine Vertragsstrafe von 5 % der vereinbarten Netto-Gegenleistung, mindestens aber € 20.000,00 zu bezahlen. Das Recht von KTS, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### **§ 4 Haftung**

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet KTS bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet KTS – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet KTS, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden KTS nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit KTS einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) KTS haftet nicht für die Folgen von Mängeln, für die die Gewährleistung ausgeschlossen ist. Unabhängig von der Anspruchsgrundlage haftet KTS für Sach- und Vermögensschäden sowie für Personenschäden nur im Rahmen der insoweit bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme beträgt pauschal für Personen- und Sachschäden 5 Mio. €. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist (z.B. Selbstbehalt, Serienschaden, Jahresmaximierung, Risikoausschluss), tritt KTS mit eigenen Ersatzleistungen mit einer Höchstgrenze bis zum Selbstbehalt aus der Betriebshaftpflichtversicherung ein.

(5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur zurücktreten oder kündigen, wenn KTS die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Vertragspartners (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

#### **§ 5 Datenschutzrechtliche Hinweise**

Die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung eines Vertragsverhältnisses vom Vertragspartner angegebenen personenbezogenen Daten und Unternehmensdaten sowie alle Änderungen werden zum Zwecke der Durchführung der Geschäftsverbindung, genutzt und gespeichert. Darüber erklärt der Vertragspartner sein ausdrückliches Einverständnis. Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Parteien prüfen im Einzelfall inwieweit es einer ergänzenden

Vereinbarung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen des Art. 28 der DSGVO zwischen den Parteien bedarf. Sofern dies notwendig ist, verpflichten sich die Parteien eine solche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen.

#### **§ 6 Zur Verfügung gestellte Vorlagen/ Daten, Sitten-, Gesetz- und Rechtsverstöße, Löschung**

(1) Stellt der Vertragspartner KTS für seine Lieferungen und Leistungen Vorlagen oder Daten zur Verfügung, so versichert der Vertragspartner, dass weder diese Vorlagen/Daten noch von KTS auf deren Basis erstellten Lieferungen und Leistungen grob anstößige Inhalte aufweisen, gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen Rechte Dritter (insbesondere Schutzrechte Dritter aus dem Eigentums-, Marken-, Namens-, Patent-, Werktitel- oder Urheberrecht) verstoßen.

(2) Weisen vom Vertragspartner für die Lieferungen und Leistungen zur Verfügung gestellte Vorlagen/Daten grob anstößige Inhalte auf, verstoßen diese gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen Rechte Dritter (insbesondere Schutzrechte Dritter aus dem Eigentums-, Marken-, Namens-, Patent-, Werktitel- oder Urheberrecht) so ist KTS zum – auch teilweisen – Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem Vertragspartner erwachsen aus dem Rücktritt oder aus dem vom Rücktritt betroffenen Vertragsteil keinerlei Rechte gegen KTS. Hat der Vertragspartner den Rücktritt zu vertreten, so schuldet er KTS den Ersatz aller eingetretenen Kosten und getätigten Aufwendungen hinsichtlich des vom Rücktritt betroffenen Vertragsteils.

(3) KTS ist für Vorlagen oder Daten, die der Vertragspartner KTS für seine Lieferungen und Leistungen zur Verfügung stellt, nicht verantwortlich. Insbesondere ist KTS nicht verpflichtet, die Vorlagen/Daten auf mögliche Sitten-, Gesetzes- oder Rechtsverstöße zu überprüfen. Der Vertragspartner stellt KTS von sämtlichen vom Vertragspartner zu vertretenden Strafen, Schäden, Kosten und Ansprüchen frei, die gegen KTS von behördlicher Seite oder von sonstigen Dritten wegen solcher Sitten- bzw. Gesetzesverstöße oder der Verletzung der Rechte Dritter geltend gemacht werden; der Vertragspartner hält KTS insofern komplett klag- und schadlos und leistet KTS auf Anforderung angemessene Vorschüsse.

(4) KTS ist weder in der Lage noch verpflichtet, vom Vertragspartner überlassene Daten über die Auftragsbearbeitung hinaus zu speichern oder sonst zu dokumentieren. Für eine etwaig erforderliche Speicherung oder sonstige Dokumentation dieser Daten hat der Vertragspartner selbst Sorge zu tragen.

#### **§ 7 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel, Sonstiges**

(1) Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und KTS aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG).

(2) Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch. Sprache der Projektdurchführung ist ebenfalls deutsch.

(3) Erfüllungsort für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz / Herstellerwerk der KTS.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg, sofern der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Im Übrigen ist Augsburg der ausschließliche Gerichtsstand, wenn der Vertragspartner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. KTS ist jedenfalls auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle eine Lücke.

## **B) Bedingungen für Kauf- und Lieferung**

### **§ 1 Angebot, Unterlagen, Auftragsbestätigung und Leistungsumfang**

- (1) Angebote von KTS sind stets unteilbar, freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Vertragspartner Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen werden, an welchen KTS sich die Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten hat.
- (2) Für den Umfang der Leistungspflicht von KTS ist die schriftliche Auftragsbestätigung bzw. der abgeschlossene Vertrag maßgebend. Bei jeder Änderung welche von KTS oder dem Vertragspartner veranlasst wird, erfolgt eine aktualisierte Auftragsbestätigung.
- (3) Es bleibt KTS vorbehalten, bis zum endgültigen Vertragsabschluss über eine bestimmte Vertragsleistung den Leistungsumfang sowie die Leistungszeit, als auch die Preise zu ändern.
- (4) Sofern einer Bestellung durch den Vertragspartner kein Angebot von KTS zugrunde liegt, gilt die Bestellung des Vertragsgegenstands durch den Vertragspartner als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist KTS berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 10 Werktagen nach seinem Zugang bei KTS anzunehmen.
- (5) Die Annahme kann entweder in Schrift- oder Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Lizenzen bzw. der Anlagen an den Vertragspartner erklärt werden.
- (6) Werden mit einem Angebot Unterlagen überlassen, welche Abbildungen, Maßangaben, Muster, Beschreibungen. o.ä., enthalten, gelten diese nur als vereinbarte Beschaffenheit, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Alle Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten der Leistungen von KTS erfolgen nach bestem Wissen. Sie stellen jedoch nur die Erfahrungswerte von KTS dar, die nicht als vereinbarte Beschaffenheit oder garantiert gelten; sie begründen keine Ansprüche gegen KTS. Der Vertragspartner wird insbesondere nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung der Leistung durch KTS für den von ihm zgedachten Zweck zu überzeugen.
- (7) Die Leistungen von KTS erfolgen nach den hierfür maßgeblichen technischen sowie rechtlichen Vorschriften und Normen in der jeweils am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- (8) KTS ist berechtigt, zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen Dritte als Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

### **§ 2 Lieferfrist und Lieferverzug**

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von KTS bei Annahme der Bestellung angegeben.
- (2) Die Lieferfristen und –termine beginnen erst nach restloser Klärung aller Ausführungsdetails und technischen Fragen, die den Liefergegenstand betreffen, zu laufen.
- (3) Sofern KTS verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die KTS nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird KTS den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist KTS berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners wird KTS unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer der KTS, wenn KTS ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder KTS noch den Zulieferer von KTS ein Verschulden trifft oder KTS im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- (4) Höhere Gewalt oder sonstige Behinderungen, die außerhalb des Einflussbereichs von KTS liegen, z.B. Streik, Krieg, Aussperrung, Pandemien und dergleichen, verlängern die Fristen und verschieben die Termine entsprechend ihren Auswirkungen.
- (5) Der Eintritt des Lieferverzugs durch KTS bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Vertragspartner erforderlich.
- (6) Die Rechte des Vertragspartners gem. A.) § 4 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte von KTS, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt

### **§ 3 Lieferung, Bereitstellung der Ware, Gefahrtragung, Verpackung, Abnahme, Annahmeverzug**

(1) Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk. Auf Verlangen und Kosten des Vertragspartners wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist KTS berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die Vertragsprodukte werden an dem Werk von KTS zur Abholung bereitgestellt. KTS zeigt dem Kunden an, wenn die Vertragsprodukte zur Abholung bereitgestellt sind. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware innerhalb 3 Kalendertagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige durch KTS oder Rechnung an dem Sitz von KTS abzuholen.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Vertragspartner über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Vertragspartner im Verzug der Annahme ist.

(4) Vertragspartner sind verpflichtet die Waren der KTS unverzüglich nach ihrer Ablieferung auf offensichtliche Transportverluste, Transportmängel oder Transportbeschädigungen zu überprüfen, Beanstandungen entsprechend der Bedingungen des Transporteurs in Gegenwart des Frachtführers festzustellen, zu dokumentieren sowie unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Kalendertagen nach Ablieferung gegenüber der KTS schriftlich anzuzeigen. Die Vertragsparteien haben stets die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Transporteur wahrzunehmen. Kommt der Vertragspartner diesen Pflichten nicht nach, sind Ansprüche wegen offensichtlicher Mengenabweichungen, Mängeln oder Beschädigungen der Vertragsprodukte ausgeschlossen.

(5) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung durch KTS aus anderen, vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, so ist KTS berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet KTS eine pauschale Entschädigung iHv. 0,5 % des Lieferwerts Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens und der gesetzlichen Ansprüche der KTS (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass KTS überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

### **§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen**

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle angebotenen und vereinbarten Preise ex works (Incoterms 2010). Die zwischen den Parteien vereinbarten Preise für die vertragsgegenständlichen Leistungen verstehen sich zudem ohne Versicherungen, Zölle Steuern und sonstige öffentliche Abgaben. Sämtliche bei KTS gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise der KTS, und zwar ab Werk, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Auf Verlangen und Kosten des Vertragspartners wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Beim Versendungskauf trägt der Vertragspartner die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Vertragspartner gewünschten Transportversicherung.

(3) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen gemäß den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Bedingungen.. KTS ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt KTS spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die KTS behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch der KTS auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(5) Dem Vertragspartner stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Vertragspartners insbesondere gem. § 5 Abs. 6 Satz 2 dieser AGB unberührt.

(6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von KTS auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit

des Vertragspartners gefährdet wird, so ist KTS nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann KTS den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(7) Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere der Auftragsbestätigung vergütet – betrifft auch An- und Abfahrt.

(8) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, stehen KTS die Rechte aus der Unsicherheitseinrede gem. § 321 BGB zu. KTS ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner fällig zu stellen. Diese Unsicherheitsabrede erstreckt sich auch auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.

### **§ 5 Erfüllungsort und Gefahrübergang**

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

(2) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie die Ausführung eventueller Mängelbeseitigung ist der Sitz/das Werk von KTS.

### **§ 6 Sach- und Rechtsmängelansprüche und sonstige Rechtsmängel des Vertragspartners**

(1) Für die Rechte des Vertragspartners bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Vertragspartner oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Nicht davon umfasst sind insbesondere die von KTS (insbesondere in Katalogen oder auf der Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemachte Unterlagen, allgemeine Produkt- und Herstellerangaben.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die der Vertragspartner nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt die KTS jedoch keine Haftung.

(4) Die Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Anlagen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist der KTS hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Arbeitstage ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Vertragspartner die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der KTS für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann KTS zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von KTS, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) KTS ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Vertragspartner hat KTS die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat KTS dem Vertragspartner die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn KTS ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstattet KTS nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann KTS vom Vertragspartner die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Vertragspartner nicht erkennbar.

(9) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von KTS Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist KTS unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn KTS berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(10) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Vertragspartner zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Vertragspartner vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(11) Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe dieses Vertrages und sind im Übrigen ausgeschlossen.

(12) Die Haftung für gebrauchte Liefergegenstände oder Gebrauchteile erfolgt unter Ausschluss der Sachmängelgewährleistung.

(13) Weitergehende oder andere als die in § 6 und in der Haftung geregelten Ansprüche des Vertragspartners gegen die KTS und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

## **§ 7 Verjährung**

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

(1) Bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen aus diesem Vertrag behält sich KTS das Eigentum an allen Vertragsprodukten vor. Der Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Vertragspartner bleibt auch dann bestehen, wenn die Forderungen von KTS in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist (Kontokorrentvorbehalt). Der Gefahrübergang nach A.) § 3 dieses Vertrages bleibt von diesen Regelungen unberührt.

(2) Der Vertragspartner hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware der KTS auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Brutto-Warenwert zu versichern. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt seine Ersatzansprüche aus diesen Versicherungsverträgen in Höhe des Brutto- Warenwertes sicherungshalber an die KTS ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vermögensgegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Vertragspartner hat KTS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die KTS gehörenden Waren erfolgen.

(3) Eine Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung der Vorbehaltsware von KTS durch den Vertragspartner erfolgt stets für die KTS, ohne dass die KTS hieraus verpflichtet wird. Bei der Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung zusammen mit nicht der KTS gehörenden Gegenständen wird die KTS Miteigentümer an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Warenwertes der Vorbehaltsware der KTS zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung. Gelangt der Vertragspartner in den Besitz der neuen Sache, verwahrt er das so entstandene Allein- bzw. Miteigentum für die KTS. Die Verwahrung durch den Vertragspartner erfolgt unentgeltlich. Für die durch Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung entstehende Ware gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist KTS berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; KTS ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis nicht, darf KTS diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Vertragspartner zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen der KTS gegenüber nachkommt und aus der Weiterveräußerung ein Entgeltanspruch mindestens in Höhe der Einstandskosten des Vertragspartners entsteht. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware durch den Vertragspartner, hat dieser seinerseits die Vorbehaltsware bis zur vollständigen Bezahlung nur unter wirksam vereinbartem Eigentumsvorbehalt an seinen Abnehmer zu liefern (weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt), wobei der in Ziffer (1) vereinbarte Kontokorrentvorbehalt für den weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt nicht gilt. Der Vertragspartner tritt im Voraus alle Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware von KTS, auch eventuell ihm künftig zustehende Forderungen, entsprechend dem Brutto-Warenwert der Vorbehaltsware von KTS an KTS ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und/oder Vermischung der Vorbehaltsware mit Gegenständen die nicht KTS gehören, gilt die Forderungsabtretung nur im Verhältnis des Brutto-Warenwertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der mitverkauften fremden Gegenstände. Der Vertragspartner bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die KTS ist jedoch verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen der KTS gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung und Insolvenzsantrag über das Vermögen des Vertragspartners erlöschen die Ermächtigungen zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der Kundenforderungen automatisch. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner der KTS auf Verlangen bekannt zu geben sowie zur Mitteilung aller zum Einzug erforderlichen Angaben und zur Aushändigung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Geschäftsbücher. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die KTS berechtigt, die noch nicht bezahlten Waren zurückzunehmen. Der Vertragspartner hat insoweit kein Recht zum Besitz. Nach Rücknahme der Waren ist die KTS zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners abzüglich der Verwertungskosten anzurechnen. Dem Vertragspartner steht der Nachweis offen, dass die Verwertung unangemessen hohe Kosten verursacht hat. Die entsprechende Differenz ist vom Vertragspartner sodann nicht zu tragen.

(6) Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Von Sicherungsübereignungen gesamter Warenlager sind die von KTS gelieferten Vorbehaltswaren ausdrücklich auszuschließen.

(7) Bei Zwangsvollstreckungen, Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Vertragspartner auf den Eigentumsvorbehalt der KTS hinzuweisen und KTS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die erforderlichen Gegenmaßnahmen vorgenommen werden können. Ist ein Vorgehen gegen die Zwangsvollstreckung, Pfändung oder den sonstigen Eingriff erfolgreich, haftet der Vertragspartner für die KTS hierdurch entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten, sofern anderweitig kein Ersatz erlangt wird.

(8) Wird die Vorbehaltsware an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geliefert oder vom Vertragspartner an einen solchen Ort verbracht, gilt vorrangig zu den vorgenannten Vorschriften Folgendes: Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass der Eigentumsvorbehalt der KTS in dem Land, in dem sich die Vorbehaltsware befindet oder in das diese verbracht wird, wirksam geschützt wird. Soweit hierfür bestimmte Handlungen (z.B. eine besondere Kennzeichnung oder eine lokale Registereintragung) notwendig sind, wird der Vertragspartner diese zu Gunsten der KTS auf seine Kosten vornehmen. Sollte die Mitwirkung von KTS notwendig sein, wird der Vertragspartner dies KTS unverzüglich mitteilen. Auch darüber hinaus wird der Vertragspartner KTS über alle wesentlichen Umstände aufklären, die für einen möglichst weitreichenden Schutz des Eigentums von KTS von Bedeutung sind. Er wird KTS insbesondere alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die zur Durchsetzung der Rechte von KTS aus dem Eigentum notwendig sind. Kann am Belegenheitsort der Vorbehaltsware ein Eigentumsvorbehalt nicht fortbestehen oder vereinbart werden, ist der Vertragspartner verpflichtet, KTS eine Rechtsposition zu verschaffen, die KTS in gleich wirksamer, geeigneter Weise schützt.

(9) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von KTS um mehr als 10 %, wird KTS auf Verlangen des Vertragspartner Sicherheiten nach Wahl von KTS freigeben.

## **§ 9 Ausfuhr von Lieferungen und Leistungen**

Werden die Vertragsprodukte an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geliefert oder vom Vertragspartner an einen solchen Ort verbracht, können die Leistungen der KTS Export- und Importbeschränkungen unterliegen. Der Vertragspartner ist allein dafür verantwortlich, dass alle anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften eingehalten werden. Wird KTS aufgrund einer

Ausfuhr/Wiederausfuhr von Vertragsprodukten oder Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, in Anspruch genommen und hat der Vertragspartner dies zu vertreten, stellt der Kunde KTS von allen Ansprüchen frei.

## **C) Bedingungen für den Werkrechtlichen Teil**

### **§ 1 Abnahme**

- (1) Nach Beendigung der Arbeiten und nach einer Fertigstellungsanzeige durch KTS findet unverzüglich eine Abnahme am Werk der KTS statt.
- (2) Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen und von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- (3) Nimmt der Vertragspartner den vereinbarten Abnahmetermin nicht wahr, so gilt die Leistung als abgenommen.

### **§ 2 Zurechnung von schuldhaften Verhalten**

KTS übernimmt keine Haftung und Gewähr für schuldhaftes Verhalten von Personen, die vom Vertragspartner bereitgestellt werden. Dies sind Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners.

### **§ 3 Haftung**

Die Haftungsmaßstäbe gelten entsprechend A.) § 4.

### **§ 4 Fristen und Termine**

- (1) Werden für die Arbeiten Fristen verbindlichen vereinbart, so beginnen diese erst zu laufen, wenn der Vertragspartner alle Mitwirkungspflichten erfüllt hat.
- (2) Werden Fristen von KTS schuldhaft nicht eingehalten, ist der Vertragspartner verpflichtet, schriftlich eine Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (3) Sollte der Vertragspartner nachträgliche Änderungswünsche haben, werden diese auf dessen Kosten im Rahme des Möglichen und Zumutbaren ausgeführt. Sie verlängern die Fristen entsprechend ihren Auswirkungen.

### **§ 5 Mehraufwendungen**

- (1) Mehraufwendungen über den erteilten Auftrag hinaus werden nach gesondertem Aufwand vergütet.

### **§ 6 Zahlungsbedingungen**

- (1) Nach der Abnahme ist die Rechnung für die Leistung zur Zahlung fällig. KTS besitzt ein Zurückbehaltungsrecht an der hergestellten Sache bis zur Zahlung des vollen Rechnungsbetrags.
- (2) B.) § 4 gilt entsprechend.